

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 29 (1963)  
**Heft:** 9-10

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

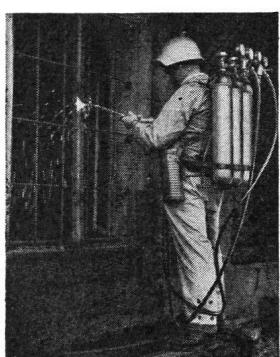
über 55 Mio nach Antrag des Bundesrates. Das ist nach Auffassung der Kommission durchaus tragbar. Die beiden Räte haben auch dieser Ueberlegung bei gepflichtet.

In der Schlussabstimmung vom 4. Oktober 1963 wurde das Gesetz vom Nationalrat mit 137:0 und vom Ständerat mit 37:0 angenommen. Mit seinem Inkrafttreten kann auf Mitte Januar 1964 gerechnet werden. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass jemand gegen die im Vergleich zur bisherigen Rege-

lung bedeutenden Verbesserungen das Referendum ergreifen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist vom Bundesamt für Zivilschutz den parlamentarischen Kommissionen auch der Erlass von Ausführungsvorschriften samt den neuen technischen Richtlinien in Aussicht gestellt. Somit wird sich ab 1964 auf dem Gebiete des baulichen Zivilschutzes endlich jene klare Situation ergeben, die für den Auf- und Ausbau eines wirkungsvollen Schutzes unserer Zivilbevölkerung im Kriegsfall absolute Voraussetzung ist.

#### Gegenüberstellung der wichtigsten Änderungen

		neu	bisher	
a)	Obligatorischer und freiwilliger Bau von Schutträumen in Neubauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund . . . . . Kanton und Gemeinde . . . . . zusammen mindestens . . . . . verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers . . . . .	25—35 % 35—45 % 70 % 30 %	10 % 20 % 30 % 70 %
b)	Freiwilliger Einbau von Schutträumen in Altbauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund . . . . . Kanton und Gemeinde . . . . . zusammen mindestens . . . . . verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers . . . . .	35—45 % 35—45 % 80 % 20 %	10 % 20 % 30 % 70 %
c)	Obligatorischer Bau von geschützten Operations- und Pflegeräumen bei Spitalneu- und -umbauten Einbau solcher Räume in bestehende Spitäler und Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern	Bund . . . . . Kanton und Gemeinde die restlichen zusammen . . . . . Die Spitäler sind von jeder Kostenbeteiligung befreit.	55—65 % 35—45 % 100 %	Keine Regelung
d)	Öffentliche Schutträume <sup>1</sup> sowie Schutträume für Kantons- und Gemeindeverwaltungen <sup>2</sup>	Bund . . . . .	40—50 % in besondern Fällen bis zu 60 %	1 20 % <sup>1</sup> Keine besondere Regelung <sup>2</sup> Keine besondere Regelung
e)	Kostenmässiger Anteil der Mindestanforderungen im privaten Schutzausbau		5 % der gesamten Baukosten ohne Land erwerb	3 %



#### Tragbares Schweiss- und Schneidgerät «CONTINENTAL»

Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschatz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.

#### Acetylen-Scheinwerfer

als unabhängige Lichtquelle für Strassen- und Platzbeleuchtung.

#### Schweiss- und Schneidgeräte

seit über 50 Jahren führend in Qualität und Leistung.

**CONTINENTAL** Licht- und Apparatebau AG  
DÜBENDORF ZH Telefon (051) 85 67 77

## Einband-

## Decken

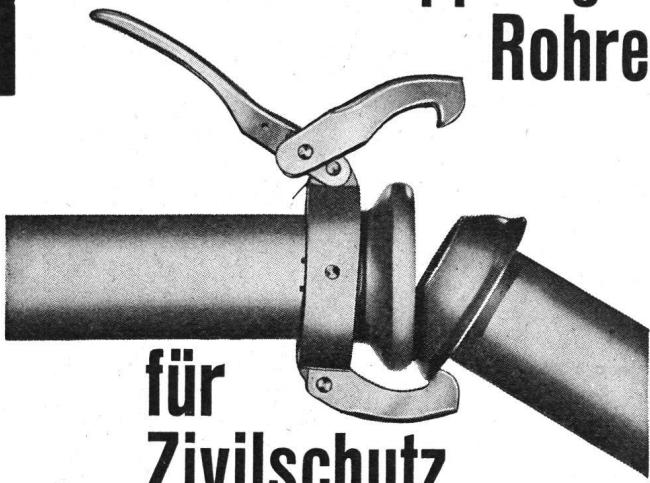
## «Protar»

Ganzleinen, mit Titelaufdruck und Jahrgang, zum Preise von Fr. 4.— zuzüglich Porto, liefern wir in gediegener Ausführung

für die

Buchdruckerei  
Vogt-Schild AG Solothurn

# Schnellkupplungs-Rohre



## für Zivilschutz

aus blankgeglühtem Kaltbandstahl mit einer Festigkeit von ca. 40-50 kg/mm<sup>2</sup>. Rohrlängen 6 m, in feuerverzinkter Ausführung, gemäss den eidg. Vorschriften der Abteilung für Luftschutz.

Die Schnellkupplung passt zu den wichtigsten in der Schweiz verwendeten Systemen.



Ihr Spezialist für Schnellkupplungsrohre und Armaturen  
**LANDTECHNIK AG**

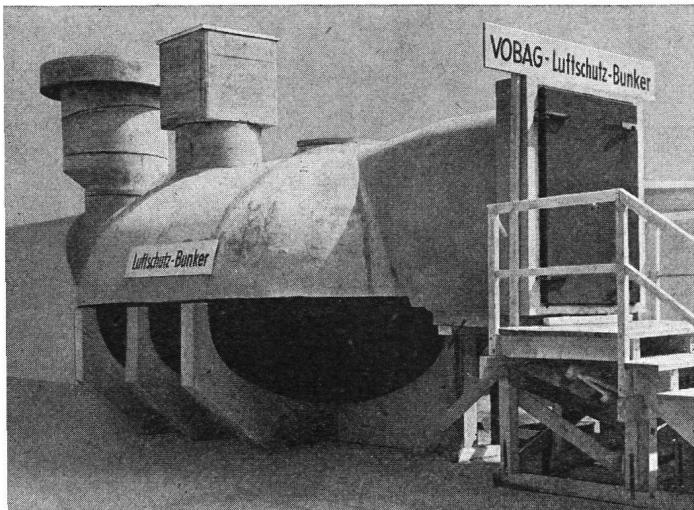
FRIBOURG

Bd de Pélalles 2  
Telefon 037 295 15/17

Unterirdisch, grundwasserfrei einzubauender

## Luftschutzunterstand

mit Grobsandfilter, künstlicher Lüftung  
und Notausstieg



Beratung in allen einschlägigen  
Luftschutzfragen

**VOBAG** AG für vorgespannten Beton  
Adliswil-Zürich  
Telefon 051/91 68 44

# WORKMAN

## Feuerwehr-Uniformen

flott · währschaft · preiswert

## TEMPEX

unerhörter Spezial-Schutzanzug gegen Feuer, Hitze- und Strahlungsschäden.

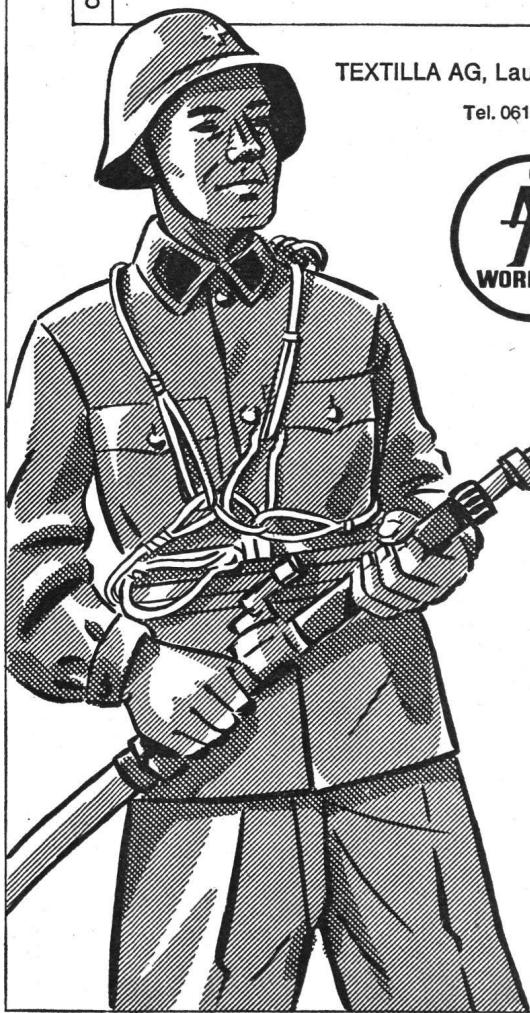
direkt ab Fabrik. Spezialpreise für Gemeinden und Grossbezüger.

Mit Coupon Prospekt D verlangen.

N O U P C O R	An TEXTILLA AG Laufen J.B. Senden Sie mir gratis Prospekt D Name: ..... Adresse: .....
---------------------------------	---

TEXTILLA AG, Laufen J.B.

Tel. 061 / 89 63 79





Lonstroff AG  
Schweiz. Gummiwarenfabrik  
Aarau

**LONSTROFF**

*Schäden durch Feuchtigkeit?*

Sichere Abhilfe schaffen die automatischen **Elektro-Entfeuchter DEHUMYD**  
Ohne Chemikalien, wartungslos, mit geringem Stromverbrauch. Typen für jede Raumgrösse und Temperatur. - Vorteilhaft für Bau-Austrocknung. Günstige Mietbedingungen.  
Fabrikation und Vertrieb

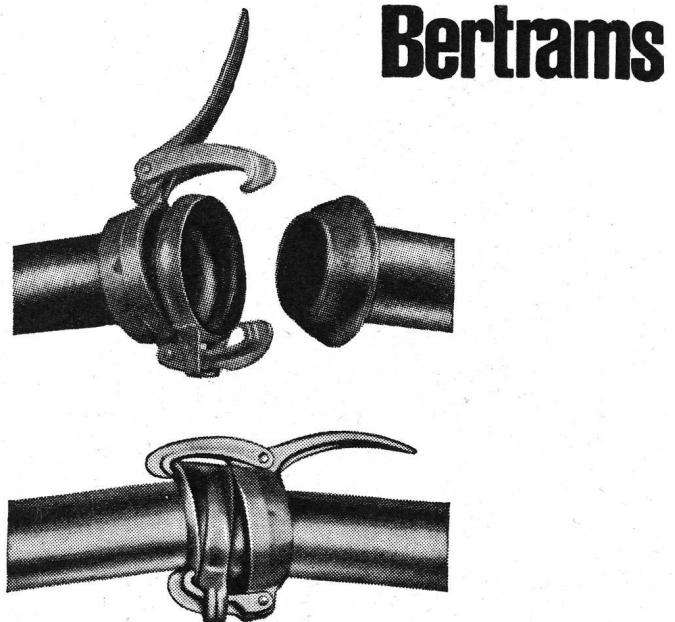
**Pretema AG**  
BIRMENSDORF - ZÜRICH  
Tel. 051/95 47 11



**Grosse Auswahl – geeignete Qualitäten!**

Verlangen Sie Prospekt 513 bei der Fabrik für Arbeitshandschuhe

**MÖTTELI & CO ZÜRICH 48**  
Buckhauserstr. 41 Tel. (051) 54 77 77



Hch. Bertrams AG

Basel 13  
Kessel- und Apparatebau  
Abt. Rohrleitungsbau  
Vogesenstrasse 101  
Telephon 061 22 47 98

Wir liefern:  
Schnellkupplungsrohre  
samf Zubehörteilen  
in allen gangbaren Grössen  
als Notleitungen  
und Überbrückungsleitungen  
für Gas, Wasser, Druckluft,  
Öl, Benzin usw.  
für Zivil- und Betriebsschutz